

Teilungserklärung nach § 8 WEG

=====

BH 1
A. SEGRÜNDUNG VON WOHNUNGSEIGENTUM

I. Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
Belastungen

Im Grundbuch des Amtsgerichts München für

MILBERTSHOFEN Band 174 Blatt 5584/5585

ist die Firma "Deutsche Wohnbau GmbH & Co., Grundbesitz KG"
mit dem Sitz in München 21, Westendstraße 170,

als Eigentümerin des Grundstückes Milbertshofen
Flurstück Nr. 404/90 und 404/144 an der Nudiststraße,
Bauplatz, mit einem Gesamtmaß zu ~~7.208~~ 7.498 qm

eingetragen.

In Abteilung II des Grundbuches kommen noch folgende
Belastungen zur Eintragung:

Rechte für die Wohnbau Süd-Ost GmbH & Co., für die
Olympiendorf Maßnahmeträgergesellschaft (ODMG), deren
Nachfolgesellschaft(en) - alle in München -

für die Stadt München bzw. deren Versorgungsbetriebe,
die Deutsche Bundespost, die Eigentümer von Nachbar-
grundstücken und anderen Bauträger im Olympischen Dorf
der Männer

für die "DERAG, Deutsche Realbesitz AG & Co" in München.

weitere Rechte, die aufgrund gesetzlicher und behördlicher
Bestimmungen oder Auflagen sowie im Interesse der Wohnungs-
gemeinschaft erforderlich sind.

In Abteilung III ist der Grundbesitz mit Grundpfandrechten
belastet.

Die Grundstücke Fl.Nr. 404/90 und Fl.Nr. 404/144 der Gemarkung Milbertshofen werden zu einem Grundstück vereinigt.

Die Eintragung der Vereinigung in das Grundbuch wird bewilligt
und beantragt.

II. Aufteilung

Auf den unter Abschnitt I bezeichneten Grundstücken wurde von der oben aufgeführten Grundstückseigentümerin eine Eigentumswohnanlage mit Wohnungen und Garagen errichtet.

Im Wege der Teilungserklärung gemäß § 8 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) soll das Eigentum an den vorbezeichneten Grundstücksflächen in Miteigentumsanteile aufgeteilt werden, und zwar in der Weise, daß mit jedem Miteigentumsanteil Sondereigentum an einer bestimmten Wohnung oder an nicht zu Wohnzwecken dienenden bestimmten Räumen verbunden ist. Jeder Miteigentumsanteil soll durch die Einräumung der zu anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt sein. Sämtliche Wohnungsräume sind in sich abgeschlossen im Sinne des § 3 II WEG.

Bescheinigung der Baubehörde liegt vor.

Die Aufteilung erfolgt nach folgendem Aufteilungsplan:

- | | | |
|---|-------|------------|
| 1) Miteigentumsanteil | 3.904 | /1.000stel |
| verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, mit einer Wohnfläche zu ca. 51,05 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet. | | |
| 2) Miteigentumsanteil | 3.929 | /1.000stel |
| verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, mit einer Wohnfläche zu ca. 51,37 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet. | | |
| 3) Miteigentumsanteil | 9.004 | /1.000stel |
| verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, mit einer Wohnfläche zu ca. 117,73 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet. | | |
| 4) Miteigentumsanteil | 3.593 | /1.000stel |
| verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß, mit einer Wohnfläche zu ca. 46,98 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet. | | |

- 5) Miteigentumsanteil 3.617 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 1. Obergeschoß, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 47,30 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet.
- 6) Miteigentumsanteil 8.379 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 1. Obergeschoß, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 109,56 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet.
- 7) Miteigentumsanteil 3.444 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 2. Obergeschoß, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 45,03 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichnet.
- 8) Miteigentumsanteil 3.468 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 2. Obergeschoß, mit einer Wohn-
fläche zu 45,35 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet.
- 9) Miteigentumsanteil 8.074 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 2. Obergeschoß, mit einer Wohn-
fläche zu 105,57 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichnet.
- 10) Miteigentumsanteil 3.023 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 3. Obergeschoß, mit einer Wohn-
fläche zu 39,53 qm sowie Kelleranteil
im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichnet.
- 11) Miteigentumsanteil 3.023 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 3. Obergeschoß, mit einer Wohn-
fläche zu 39,53 qm sowie Kelleranteil
im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichnet.
- 12) Miteigentumsanteil 7.216 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 3. Obergeschoß, mit einer Wohn-
fläche zu 94,36 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichnet.

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 13) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 4. Obergeschoß, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 37,97 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichnet. | 2.904 /1.000stel |
| 14) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 4. Obergeschoß, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 37,97 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichnet. | 2.904 /1.000stel |
| 15) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 4. Obergeschoß, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 95,25 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichnet. | 7.284 /1.000stel |
| 16) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 5. Obergeschoß, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 82,55 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichnet. | 6.313 /1.000stel |
| 17) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 5. Obergeschoß, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 97,26 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichnet. | 7.438 /1.000stel |
| 18) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 6. Obergeschoß, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 72,61 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichnet. | 5.553 /1.000stel |
| 19) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 6. Obergeschoß, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 90,41 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 19 bezeichnet. | 6.914 /1.000stel |
| 20) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 7. Obergeschoß, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 68,73 qm sowie Kelleranteil
im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichnet. | 5.256 /1.000stel |

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 21) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 7. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 86,42 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichnet. | 6.609 /1.000stel |
| 22) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 8. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 61,51 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 22 bezeichnet. | 4.704 /1.000stel |
| 23) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 8. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 79,08 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 23 bezeichnet. | 6.048 /1.000stel |
| 24) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 9. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 61,51 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 24 bezeichnet. | 4.704 /1.000stel |
| 25) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 9. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 79,08 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 25 bezeichnet. | 6.048 /1.000stel |
| 26) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im Erdgeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 117,73 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 26 bezeichnet. | 9.004 /1.000stel |
| 27) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im Erdgeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 51,37 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 27 bezeichnet. | 3.929 /1.000stel |
| 28) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im Erdgeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 117,93 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 28 bezeichnet. | 9.019 /1.000stel |

- | | | | |
|-----|---|-------|------------|
| 29) | Miteigentumsanteil | 8.379 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 109,56 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 29 bezeichnet. | | |
| 30) | Miteigentumsanteil | 3.617 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 47,30 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 30 bezeichnet. | | |
| 31) | Miteigentumsanteil | 2.934 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 38,36 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 31 bezeichnet. | | |
| 32) | Miteigentumsanteil | 8.139 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 106,43 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 32 bezeichnet. | | |
| 33) | Miteigentumsanteil | 8.074 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 105,57 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 33 bezeichnet. | | |
| 34) | Miteigentumsanteil | 3.468 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 45,35 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 34 bezeichnet. | | |
| 35) | Miteigentumsanteil | 2.785 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 36,42 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 35 bezeichnet. | | |
| 36) | Miteigentumsanteil | 7.834 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 102,44 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 36 bezeichnet. | | |

- | | | | |
|-----|--|-------|------------|
| 37) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 3. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 94,36 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 37 bezeichnet. | 7.216 | /1.000stel |
| 38) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 3. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 39,53 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 38 bezeichnet. | 3.023 | /1.000stel |
| 39) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 3. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 33,37 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 39 bezeichnet. | 2.552 | /1.000stel |
| 40) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 3. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 96,07 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 40 bezeichnet. | 7.347 | /1.000stel |
| 41) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 4. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 95,25 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 41 bezeichnet. | 7.284 | /1.000stel |
| 42) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 4. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 37,58 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 42 bezeichnet. | 2.874 | /1.000stel |
| 43) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 4. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 30,60 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 43 bezeichnet. | 2.340 | /1.000stel |
| 44) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 4. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 100,21 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 44 bezeichnet. | 7.664 | /1.000stel |

- 45) Miteigentumsanteil 7.438 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 5. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 97,26 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 45 bezeichnet.
- 46) Miteigentumsanteil 5.714 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 5. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 74,72 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 46 bezeichnet.
- 47) Miteigentumsanteil 7.359 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 5. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 96,22 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 47 bezeichnet.
- 48) Miteigentumsanteil 6.992 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 6. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 91,42 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 48 bezeichnet.
- 49) Miteigentumsanteil 5.666 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 6. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 74,09 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 49 bezeichnet.
- 50) Miteigentumsanteil 6.771 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 6. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 88,54 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 50 bezeichnet.
- 51) Miteigentumsanteil 6.686 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 7. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 87,43 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 51 bezeichnet.
- 52) Miteigentumsanteil 4.960 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 7. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 64,85 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 52 bezeichnet.

53) Miteigentumsanteil

6.039 /1.000stel

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 7. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 78,97 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 53 bezeichnet.

54) Miteigentumsanteil

6.125 /1.000stel

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 8. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 80,09 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 54 bezeichnet.

55) Miteigentumsanteil

4.745 /1.000stel

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 8. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 62,00 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 55 bezeichnet.

56) Miteigentumsanteil

5.821 /1.000stel

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 8. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 76,12 sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 56 bezeichnet.

57) Miteigentumsanteil

14.896 /1.000stel

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 9. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 194,71 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 57 bezeichnet.

58) Miteigentumsanteil

10.699 /1.000stel

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 118,25 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 58 bezeichnet.

59) Miteigentumsanteil

3.929 /1.000stel

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 51,37 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 59 bezeichnet.

60) Miteigentumsanteil

9.004 /1.000stel

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 117,73 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 60 bezeichnet.

- | | | | |
|-----|---|-------|------------|
| 61) | Miteigentumsanteil | 8.139 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 106,43 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 61 bezeichnet. | | |
| 62) | Miteigentumsanteil | 2.934 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 38,36 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 62 bezeichnet. | | |
| 63) | Miteigentumsanteil | 3.617 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 47,30 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 63 bezeichnet. | | |
| 64) | Miteigentumsanteil | 8.379 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 109,56 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 64 bezeichnet. | | |
| 65) | Miteigentumsanteil | 7.834 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 102,44 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 65 bezeichnet. | | |
| 66) | Miteigentumsanteil | 2.785 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 36,42 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 66 bezeichnet. | | |
| 67) | Miteigentumsanteil | 3.468 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 45,35 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 67 bezeichnet. | | |
| 68) | Miteigentumsanteil | 8.074 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 105,57 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 68 bezeichnet. | | |

69)	Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß mit einer Wohn- fläche zu ca. 95,96 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 69 bezeichnet.	7.339	/1.000stel
70)	Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß mit einer Wohn- fläche zu ca. 33,37 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 70 bezeichnet.	2.552	/1.000stel
71)	Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß mit einer Wohn- fläche zu ca. 39,53 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 71 bezeichnet.	3.023	/1.000stel
72)	Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß mit einer Wohn- fläche zu ca. 94,36 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 72 bezeichnet.	7.216	/1.000stel
73)	Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoß mit einer Wohn- fläche zu ca. 100,21 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 73 bezeichnet.	7.664	/1.000stel
74)	Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoß mit einer Wohn- fläche zu ca. 30,90 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 74 bezeichnet.	2.363	/1.000stel
75)	Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoß mit einer Wohn- fläche zu ca. 37,58 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 75 bezeichnet.	2.874	/1.000stel
76)	Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoß mit einer Wohn- fläche zu ca. 95,25 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 76 bezeichnet.	7.284	/1.000stel

- | | | | |
|-----|--|-------|------------|
| 77) | Miteigentumsanteil | 7.362 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 96,26 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 77 bezeichnet. | | |
| 78) | Miteigentumsanteil | 5.714 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 74,72 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 78 bezeichnet. | | |
| 79) | Miteigentumsanteil | 7.438 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 97,26 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 79 bezeichnet. | | |
| 80) | Miteigentumsanteil | 6.771 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 6. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 88,54 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 80 bezeichnet. | | |
| 81) | Miteigentumsanteil | 5.691 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 6. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 74,41 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 81 bezeichnet. | | |
| 82) | Miteigentumsanteil | 6.992 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 6. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 91,42 sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 82 bezeichnet. | | |
| 83) | Miteigentumsanteil | 6.771 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 7. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 88,54 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 83 bezeichnet. | | |
| 84) | Miteigentumsanteil | 5.691 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 7. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 74,41 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 84 bezeichnet. | | |

- | | | | |
|-----|--|--------|------------|
| 85) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 7. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 87,43 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 85 bezeichnet. | 6.686 | /1.000stel |
| 86) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 8. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 78,97 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 86 bezeichnet. | 6.039 | /1.000stel |
| 87) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 8. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 64,85 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 87 bezeichnet. | 4.960 | /1.000stel |
| 88) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 8. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 80,09 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 88 bezeichnet. | 6.125 | /1.000stel |
| 89) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 9. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 76,12 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 89 bezeichnet. | 5.821 | /1.000stel |
| 90) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 9. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 62,00 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 90 bezeichnet. | 4.745 | /1.000stel |
| 91) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 9./ ^{10.} Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 163,33 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 91 bezeichnet. | 12.497 | /1.000stel |
| 92) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im Erdgeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 117,73 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 92 bezeichnet. | 9.004 | /1.000stel |

- 93) Miteigentumsanteil 3.929 / 1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im Erdgeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 51,37 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 93 bezeichnet.
- 94) Miteigentumsanteil 3.904 / 1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im Erdgeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 51,05 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 94 bezeichnet.
- 95) Miteigentumsanteil 6.042 / 1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Atelier im Untergeschoß mit einer
Nutzfläche zu ca. 72,00 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 95 bezeichnet.
- 96) Miteigentumsanteil 9.004 / 1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im Erdgeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 117,74 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 96 bezeichnet.
- 97) Miteigentumsanteil 8.379 / 1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 1. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 109,56 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 97 bezeichnet.
- 98) Miteigentumsanteil 3.617 / 1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 1. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 47,30 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 98 bezeichnet.
- 99) Miteigentumsanteil 3.593 / 1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 1. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 46,98 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 99 bezeichnet.
- 100) Miteigentumsanteil 8.379 / 1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 1. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 109,56 qm sowie Kelleranteil
im Aufteilungsplan mit Nr. 100 bezeichnet.

- | | | | |
|------|---|-------|------------|
| 101) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 2. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 105,57 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 101 bezeichnet. | 8.074 | /1.000stel |
| 102) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 2. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 45,35 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 102 bezeichnet. | 3.468 | /1.000stel |
| 103) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 2. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 45,03 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 103 bezeichnet. | 3.444 | /1.000stel |
| 104) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 2. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 105,57 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 104 bezeichnet. | 8.074 | /1.000stel |
| 105) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 3. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 94,36 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 105 bezeichnet. | 7.216 | /1.000stel |
| 106) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 3. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 39,53 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 106 bezeichnet. | 3.023 | /1.000stel |
| 107) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 3. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 39,53 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 107 bezeichnet. | 3.023 | /1.000stel |
| 108) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 3. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 94,36 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 108 bezeichnet. | 7.216 | /1.000stel |

- | | | | |
|------|--|-------|------------|
| 109) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 4. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 95,25 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 109 bezeichnet. | 7.284 | /1.000stel |
| 110) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 4. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 37,97 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 110 bezeichnet. | 2.904 | /1.000stel |
| 111) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 4. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 37,97 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 111 bezeichnet. | 2.904 | /1.000stel |
| 112) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 4. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 95,12 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 112 bezeichnet. | 7.274 | /1.000stel |
| 113) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 5. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 97,26 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 113 bezeichnet. | 7.438 | /1.000stel |
| 114) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 5. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 82,55 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 114 bezeichnet. | 6.313 | /1.000stel |
| 115) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 5. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 97,26 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 115 bezeichnet. | 7.438 | /1.000stel |
| 116) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 6. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 93,92 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 116 bezeichnet. | 7.183 | /1.000stel |

- 117) Miteigentumsanteil 5.553/1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 6. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 72,61 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 117 bezeichnet.
- 118) Miteigentumsanteil 7.187/1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 6. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 93,97 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 118 bezeichnet.
- 119) Miteigentumsanteil 6.878 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 7. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 89,93 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 119 bezeichnet.
- 120) Miteigentumsanteil 5.256 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 7. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 68,73 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 120 bezeichnet.
- 121) Miteigentumsanteil 6.836 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 7. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 89,38 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 121 bezeichnet.
- 122) Miteigentumsanteil 6.316 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 8. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 82,59 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 122 bezeichnet.
- 123) Miteigentumsanteil 4.704 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 8. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 61,51 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 123 bezeichnet.
- 124) Miteigentumsanteil 6.274 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 8. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 82,04 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 124 bezeichnet.

- 125) Miteigentumsanteil 5.777 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 9. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 75,54 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 125 bezeichnet.
- 126) Miteigentumsanteil 6.274 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 9. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 82,04 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 126 bezeichnet.
- 127) Miteigentumsanteil 8.768 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im Erdgeschoß und 1. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 114,65 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 127 bezeichnet.
- 128) Miteigentumsanteil 8.768 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im Erdgeschoß und 1. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 114,65 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 128 bezeichnet.
- 129) Miteigentumsanteil 8.521 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im Erdgeschoß und 1. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 111,41 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 129 bezeichnet.
- 130) Miteigentumsanteil 8.768 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im Erdgeschoß und 1. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 114,65 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 130 bezeichnet.
- 131) Miteigentumsanteil 8.768 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im Erdgeschoß und 1. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 114,65 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 131 bezeichnet.
- 132) Miteigentumsanteil 3.340 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im Erdgeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 43,67 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 132 bezeichnet.

- 133) Miteigentumsanteil 8.979 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 2. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 117,41 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 133 bezeichnet.
- 134) Miteigentumsanteil 3.350 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 2. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 43,80 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 134 bezeichnet.
- 135) Miteigentumsanteil 3.380 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 2. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 44,19 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 135 bezeichnet.
- 136) Miteigentumsanteil 8.979 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 2. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 117,41 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 136 bezeichnet.
- 137) Miteigentumsanteil 8.139 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 3. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 106,43 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 137 bezeichnet.
- 138) Miteigentumsanteil 2.934 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 3. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 38,36 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 138 bezeichnet.
- 139) Miteigentumsanteil 2.934 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 3. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 38,36 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 139 bezeichnet.
- 140) Miteigentumsanteil 8.139 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 3. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 106,43 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 140 bezeichnet.

- | | | | |
|------|--|-------|------------|
| 141) | Miteigentumsanteil | 8.198 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 107,19 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 141 bezeichnet. | | |
| 142) | Miteigentumsanteil | 2.785 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 36,42 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 142 bezeichnet. | | |
| 143) | Miteigentumsanteil | 2.785 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 36,42 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 143 bezeichnet. | | |
| 144) | Miteigentumsanteil | 7.834 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 102,44 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 144 bezeichnet. | | |
| 145) | Miteigentumsanteil | 7.350 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 96,11 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 145 bezeichnet. | | |
| 146) | Miteigentumsanteil | 2.552 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 33,37 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 146 bezeichnet. | | |
| 147) | Miteigentumsanteil | 2.552 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 33,37 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 147 bezeichnet. | | |
| 148) | Miteigentumsanteil | 7.350 | /1.000stel |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoß mit einer Wohnfläche zu ca. 96,11 qm sowie Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 148 bezeichnet. | | |

- | | | | |
|------|---|--------|------------|
| 149) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 6. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 100,21 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 149 bezeichnet. | 8.319 | /1.000stel |
| 150) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 6. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 70,91 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 150 bezeichnet. | 5.423, | /1.000stel |
| 151) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 6. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 100,21 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 151 bezeichnet. | 8.319 | /1.000stel |
| 152) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 7. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 96,25 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 152 bezeichnet. | 7.361 | /1.000stel |
| 153) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 7. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 67,60 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 153 bezeichnet. | 5.170 | /1.000stel |
| 154) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 7. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 96,25 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 154 bezeichnet. | 7.361 | /1.000stel |
| 155) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 8. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 92,54 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 155 bezeichnet. | 7.077 | /1.000stel |
| 156) | Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 8. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 73,43 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 156 bezeichnet. | 5.616 | /1.000stel |

- 157) Miteigentumsanteil 6.771 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 8. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 88,54 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 157 bezeichnet.
- 158) Miteigentumsanteil 6.345 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 9. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 82,97 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 158 bezeichnet.
- 159) Miteigentumsanteil 4.960 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 9. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 64,85 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 159 bezeichnet.
- 160) Miteigentumsanteil 6.039 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 9. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 78,97 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 160 bezeichnet.
- 161) Miteigentumsanteil 6.127 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 10. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 80,12 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 161 bezeichnet.
- 162) Miteigentumsanteil 4.742 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 10. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 62,00 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 162 bezeichnet.
- 163) Miteigentumsanteil 5.821 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der
Wohnung im 10. Obergeschoß mit einer Wohn-
fläche zu ca. 76,12 qm sowie Kelleranteil,
im Aufteilungsplan mit Nr. 163 bezeichnet.
- 164) entfällt!

165)	Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an dem Abstellraum im Untergeschoß mit einer Nutzfläche von ca. 5,25 qm, im Aufteilungsplan mit Nr. 165 bezeichnet.	0.100	/1.000stel
166)	Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an dem Hobbyraum im Untergeschoß mit einer Nutzfläche zu ca. 23,01 qm, im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet.	0.440	/1.000stel
167)	Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an dem Hobbyraum im Untergeschoß mit einer Nutzfläche zu ca. 23,01 qm, im Aufteilungsplan mit Nr. 167 bezeichnet.	0.440	/1.000stel
168)	Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an dem Hobbyraum im Untergeschoß mit einer Nutzfläche zu ca. 23,01 qm, im Aufteilungsplan mit Nr. 168 bezeichnet.	0.440	/1.000stel
169)	Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an dem Hobbyraum im Untergeschoß mit einer Nutzfläche zu ca. 23,01 qm, im Aufteilungsplan mit Nr. 169 bezeichnet.	0.440	/1.000stel
171)	Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an dem Hobbyraum im Untergeschoß mit einer Nutzfläche zu ca. 13,28 qm, im Aufteilungsplan mit Nr. 171 bezeichnet.	0.254	/1.000stel
172)	Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an dem Hobbyraum im Untergeschoß mit einer Nutzfläche zu ca. 13,28 qm, im Aufteilungsplan mit Nr. 172 bezeichnet.	0.254	/1.000stel
173)	Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an dem Hobbyraum im Untergeschoß mit einer Nutzfläche zu ca. 29,33 qm, im Aufteilungsplan mit Nr. 173 bezeichnet.	0.561	/1.000stel

- 174) Miteigentumsanteil 0.224 / 1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Hobbyraum im Untergeschoß mit
einer Nutzfläche zu ca. 11,70 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 174 bezeichnet.
- ~~175) Miteigentumsanteil 1.310 / 1.000stel~~
~~verbunden mit dem Sondereigentum an~~
~~dem Partyraum im Untergeschoß mit~~
~~einer Nutzfläche zu ca. 68,54 qm,~~
~~im Aufteilungsplan mit Nr. 175 bezeichnet. (lies)~~
- 176) Miteigentumsanteil 0.245 / 1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Hobbyraum im Untergeschoß mit
einer Nutzfläche zu ca. 12,85 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 176 bezeichnet.
- 177) Miteigentumsanteil 0.079 / 1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Hobbyraum im Untergeschoß mit
einer Nutzfläche von 4,11 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 177 bezeichnet.
entfällt!
- ~~178) Miteigentumsanteil 0.254 / 1.000stel~~
~~verbunden mit dem Sondereigentum an~~
~~der Hausmeisterwerkstätte im Untergeschoß,~~
~~mit einer Nutzfläche zu ca. 13,28 qm,~~
~~im Aufteilungsplan mit Nr. 178 bezeichnet.~~
- 180) Miteigentumsanteil 0.509 / 1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02
mit einer Nutzfläche zu ca. 26,61 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet.
- 181) Miteigentumsanteil 0.249 / 1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02
mit einer Nutzfläche zu ca. 15,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet.
- 182) Miteigentumsanteil 0.249 / 1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet.

- 183) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet.
- 184) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet.
- 185) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet.
- 186) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichnet.
- 187) Miteigentumsanteil 0.364 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 19,06 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet.
- 188) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichnet.
- 189) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichnet.
- 190) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichnet.

- 191) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichnet.
- 192) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 15,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichnet.
- 193) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichnet.
- 194) Miteigentumsanteil 0.364 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 19,06 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichnet.
- 195) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichnet.
- 196) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichnet.
- 197) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichnet.
- 198) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 19 bezeichnet.

- 199) Miteigentumsanteil 0.249 /1.00ostel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichnet.
- 200) Miteigentumsanteil 0.249 /1.00ostel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichnet.
- 201) Miteigentumsanteil 0.364 /1.00ostel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 19,06 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 22 bezeichnet.
- 202) Miteigentumsanteil 0.364 /1.00ostel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 19,06 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 23 bezeichnet.
- 203) Miteigentumsanteil 0.364 /1.00ostel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 19,06 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 24 bezeichnet.
- 204) Miteigentumsanteil 0.364 /1.00ostel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 19,06 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 25 bezeichnet.
- 205) Miteigentumsanteil 0.249 /1.00ostel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 26 bezeichnet.
- 206) Miteigentumsanteil 0.249 /1.00ostel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 27 bezeichnet.

- 207) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 28 bezeichnet.
- 208) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 29 bezeichnet.
- 209) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 30 bezeichnet.
- 210) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 31 bezeichnet.
- 211) Miteigentumsanteil 0.364 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 19,06 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 32 bezeichnet.
- 212) Miteigentumsanteil 0.364 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 19,06 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 33 bezeichnet.
- 213) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 34 bezeichnet.
- 214) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 35 bezeichnet.

- 215) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 36 bezeichnet.
- 216) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 37 bezeichnet.
- 217) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 38 bezeichnet.
- 218) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 39 bezeichnet.
- 219) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 40 bezeichnet.
- 220) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 41 bezeichnet.
- 221) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 42 bezeichnet.
- 222) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 43 bezeichnet.

- 223) Miteigentumsanteil 0,249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 44 bezeichnet.
- 224) Miteigentumsanteil 0,249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 45 bezeichnet.
- 225) Miteigentumsanteil 0,249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 46 bezeichnet.
- 226) Miteigentumsanteil 0,249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 47 bezeichnet.
- 227) Miteigentumsanteil 0,364 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 19,06 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 48 bezeichnet.
- 228) Miteigentumsanteil 0,364 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 19,06 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 49 bezeichnet.
- 229) Miteigentumsanteil 0,364 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 19,49 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 50 bezeichnet.
- 230) Miteigentumsanteil 0,364 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 19,49 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 51 bezeichnet.

- 231) Miteigentumsanteil 0.364 /1.00ostel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 19,06 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 52 bezeichnet.
- 232) Miteigentumsanteil 0.372 /1.00ostel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 19,49 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 53 bezeichnet.
- 233) Miteigentumsanteil 0.372 /1.00ostel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 19,49 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 54 bezeichnet.
- 234) Miteigentumsanteil 0.249 /1.00ostel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 64 bezeichnet.
- 235) Miteigentumsanteil 0.249 /1.00ostel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 65 bezeichnet.
- 236) Miteigentumsanteil 0.249 /1.00ostel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 66 bezeichnet.
- 237) Miteigentumsanteil 0.372 /1.00ostel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 19,49 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 67 bezeichnet.
- 238) Miteigentumsanteil 0.372 /1.00ostel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 19,49 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 68 bezeichnet.

- 239) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 69 bezeichnet.
- 240) Miteigentumsanteil 0.249 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 13,04 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 70 bezeichnet.
- 241) Miteigentumsanteil 0.372 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 19,44 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 71 bezeichnet.
- 242) Miteigentumsanteil 0.382 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Tiefgaragenplatz in der Ebene 02,
mit einer Nutzfläche zu ca. 19,49 qm,
im Aufteilungsplan mit Nr. 72 bezeichnet.
- Miteigentumsanteil /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an

im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet.
- Miteigentumsanteil /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an

im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet.
- Miteigentumsanteil /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an

im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet.
- Miteigentumsanteil /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an

im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet.

III. Gemeinschaftsordnung

Das Verhältnis der Wohnungseigentümer der Wohnanlage
Olympisches Dorf der Männer

bestimmt sich grundsätzlich nach den einschlägigen Vorschriften des WEG.

In Abweichung und Ergänzung dieser Vorschriften wird gemäß § 10 Abs. 2 WEG als Inhalt des Sondereigentums folgendes bestimmt:

§ 1 Sondereigentum und gemeinschaftliches Eigentum

- 1) Gemeinschaftliches Eigentum sind das Grundstück sowie diejenigen Gebäudeteile und Anlagen, die im Aufteilungsplan grün eingezeichnet sind. Präzisierungen des gemeinschaftlichen Eigentums durch Gesetz oder nachfolgende Bestimmungen bleiben vorbehalten.
- 2) Die im Sondereigentum stehenden Gebäudeteile sind im Aufteilungsplan gekennzeichnet. Von den im Sondereigentum stehenden Räumen zählen insbesondere folgende Bestandteile zum Sondereigentum:
 - a) der Fußbodenbelag und der Deckenputz
 - b) die nichttragenden und statisch nicht erforderlichen Zwischenwände,
 - c) der Wandputz und die Wandverkleidung auch der nicht im Sondereigentum stehenden Wände,
 - d) die Zu- und Ableitungen der Versorgungs- und Entwässerungsanlagen jeder Art von den Hauptsträngen an,
 - e) die Innenfenster und Innentüren,
 - f) sonstige Anlagen und Einrichtungen, die nicht dem gemeinschaftlichen Gebrauch der Wohnungseigentümer dienen.

§ 2 Nutzungsrecht

- 1) Der Sondereigentümer hat das Recht der alleinigen und beliebigen Nutzung seines Wohnungs- bzw. Teileigentums sowie der Mitbenützung der zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie der gemeinschaftlichen Grundstücksflächen, soweit sich nicht Beschränkungen aus dem Gesetz und dieser Urkunde ergeben.

Zur Mitbenützung stehen insbesondere zur Verfügung:

Hauszugänge, Treppenhaus, nicht im Sondereigentum stehende Garagenflächen, Waschküche, Trockenraum, Luftschutzkeller, Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Fahrstuhl-anlage, Gemeinschaftsantenne etc.

Bei Ausübung seines Nutzungsrechtes ist der Wohnungseigentümer im Interesse des friedlichen Zusammenlebens aller Hausbewohner an die Grundsätze von Treu und Glauben, an die Verkehrssitten sowie insbesondere an die Verpflichtungen von § 14 WEG gebunden. Die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Anlagen, Einrichtungen und Teile des Grundstückes sind schonend und pfleglich zu behandeln.

- 2) Die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes in der Wohnung bedarf der schriftlichen, jederzeit widerrufbaren Einwilligung des Verwalters, soweit dies nicht bereits aufgrund einer Dienstbarkeit verboten oder beschränkt ist.
- 3) Einer Einwilligung der Eigentümerversammlung oder des Verwalters zur Überlassung der Wohnung an Dritte bedarf es nicht. Der Sondereigentümer muß jedoch eine mietweise oder dauernde Überlassung der Wohnung an Dritte dem Verwalter unverzüglich bekanntgeben. Im Falle der Überlassung der Wohnung an Dritte hat der Sondereigentümer für diese die dieser Urkunde beigeheftete Hausordnung anzuerkennen.
- 4) Nutzungsregelung für Penthouseterrassen:
 - a) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit Nr. 57 (int.Nr. 02-12-32) bezeichneten Wohnung im 9. Obergeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse mit ca. 41,68 qm (= 1/4) alleine zu benützen und zwar unter Ausschluß der übrigen Wohnungseigentümer;
 - b) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit Nr. 91 (int.Nr. 03-12-34) bezeichneten Wohnung im 9. Obergeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse mit ca. 66,33 qm (= 1/4) alleine zu benützen und zwar unter Ausschluß der übrigen Wohnungseigentümer;

§ 3 Übertragung des Wohnungseigentums

- 1) Das Wohnungseigentum ist veräußerlich und vererblich.
- 2) Die Veräußerung bedarf keinerlei Zustimmung. Im Falle der Veräußerung hat der Veräußerer die Verwaltung unverzüglich innerhalb einer Woche von der Veränderung unter Benennung des Erwerbers in Kenntnis zu setzen.
- 3) Der Veräußerer einer Wohnung kann nicht verlangen, daß ihm sein Anteil am Verwaltungsvermögen, insbesondere an der Instandsetzungsrücklage, ausbezahlt wird. Sämtliche vom Voreigentümer bereits geleistete Zahlungen und Rücklagen gehen auf den Nachvererber über. Der Erwerber haftet für Instandsetzungen, die während der Rücklage der Auseinandersetzung ist Sache des Veräußerers und des Erwerbers.

§ 4 Instandhaltung und Instandsetzung

- 1) Der Wohnungseigentümer ist verpflichtet, neben seinem Sondereigentum die Heizungskörper, gegebenenfalls die Wärmeverbrauchsmesser sowie die Anschlüsse an die Zentralheizung und an die Kalt- und Warmwasserversorgung innerhalb seiner Sondereigentumsräume selbst instandzuhalten und instandzusetzen. Er hat jeden Schaden daran, insbesondere an Teilen, Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes, die für dessen Bestand und Funktion erforderlich sind, unverzüglich zu beheben. Hiervon ausgenommen sind reine Schönheitsreparaturen innerhalb der Wohnung wie das Tapezieren, Anstreichen und Kalken der Wände und Decken, der Innenanstrich von Fenstern und Türen.
- 2) Schäden am Sondereigentum Dritter und am gemeinschaftlichen Eigentum, die infolge unsachgemäßer Behandlung durch einen Wohnungseigentümer, seine Angehörigen oder Personen, denen er sein Sondereigentum oder Teile davon überlassen hat, verursacht wurden, sind vom betreffenden Wohnungseigentümer zu tragen.
- 3) Soweit sich nicht aus Absatz 1 und 2 etwas anderes ergibt, obliegt die Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudes und des Grundstückes den Wohnungseigentümern gemeinschaftlich; ist vom Verwalter durchzuführen.
Die äußere Gestaltung der Gebäude darf nicht verändert werden.
- 4) Der Wohnungseigentümer ist verpflichtet, von ihm bemerkte Mängel und Schäden am Grundstück oder Gebäude, deren Beseitigung den Wohnungseigentümern gemeinschaftlich obliegt, dem Verwalter unverzüglich anzuzeigen.
- 5) Der Verwalter ist berechtigt, in zeitlichen Abständen nach vorheriger Anmeldung den Zustand der Wohnung auf notwendig werdende Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten überprüfen zu lassen. Aus wichtigem Grunde ist die Überprüfung auch sonst zulässig.
- 6) Für den Fall völliger oder teilweiser Zerstörung des Gebäudes, bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer nach § 6.

§ 5 Versicherungen

- 1) Für das Sondereigentum und das gemeinschaftliche Eigentum als Ganzes sind folgende Versicherungen abzuschließen:
 - a) eine Versicherung gegen eine Inanspruchnahme aus der gesetzlichen Haftpflicht des Grundstückseigentümers,
 - b) eine Gebäudebrandversicherung,
 - c) eine Leitungswasserschadenversicherung (incl. Abwasserschadenversicherung),
 - d) evtl. eine Sturmschadenversicherung
 - e) evtl. eine Gewässerschadenversicherung.

Die Sachversicherungen zu b), c) und d) sind zum gleitenden Neuwert und durch Zusatzversicherung bis zur Höhe des Wiederherstellungsaufwandes, die Versicherungen zu a) und e) in angemessener Höhe abzuschliessen.

- 2) Die Auswahl der Versicherungsgesellschaften obliegt dem Verwalter. Sämtliche Versicherungen gehen zu Lasten der Eigentümergemeinschaft; Zusatzversicherungen auf Wunsch eines einzelnen Wohnungseigentümers gehen zu dessen Lasten.

§ 6 Wiederherstellung des Gebäudes

- 1) Wird das Gebäude ganz oder teilweise zerstört, so sind die Wohnungseigentümer untereinander verpflichtet, den vor Eintritt des Schadens bestehenden Zustand wieder herzustellen, wenn die Kosten der Wiederherstellung durch Versicherung (§5) oder durch sonstige Absprüche voll gedeckt sind. Es wird schon heute mit schuldrechtlicher Wirkung bestimmt, daß zum Wiederaufbau diejenige Bauträgersgesellschaft gegen Entgelt berechtigt sein soll, die den Erstaufbau betreut hat bzw. deren Rechtsnachfolger.
- 2) Sind die Kosten der Wiederherstellung nicht gemäß Abs. 1 gedeckt, so kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes nur verlangt werden, wenn die zur Wiederherstellung erforderlichen Mittel innerhalb angemessener Frist zu zumutbaren Bedingungen aufgebracht werden können.
- 3) Besteht eine Pflicht zur Wiederherstellung nicht, so ist jeder Wohnungseigentümer berechtigt, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen. Der Anspruch auf Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn sich einer der anderen Wohnungseigentümer oder ein Dritter bereit erklärt, das Wohnungseigentum des die Aufhebung verlangenden Wohnungseigentümers zum Schätzwert zu übernehmen und gegen die Übernahme durch ihn keine begründeten Bedenken bestehen.

§ 7 Bevollmächtigung, Vollmacht

- 1) Soweit mehrere Personen am Wohnungseigentum beteiligt sind, bestellen sie sich hiermit gegenseitig zum Bevollmächtigten. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, für alle Beteiligten im Zusammenhang mit dem Wohnungseigentum Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Ihm obliegt die Ausübung und Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten, die mit dem Sondereigentum und dem Vertragsverhältnis zusammenhängen, soweit eine Stellvertretung gesetzlich überhaupt zulässig ist.

Sind aufgrund dieser Bestimmungen mehrere Personen bevollmächtigt, kann der Verwalter verlangen, daß ihm ein einziger Bevollmächtigter benannt wird.

- 2) Bei ausländischen oder nicht in Deutschland wohnenden Personen ist ein Zustellungsbevollmächtigter mit dem Wohnsitz in Deutschland zu bestellen. Schäden aus Nichtbestellung hat der Wohnungseigentümer zu tragen. Der Wohnungseigentümer

unterwirft sich auf Anforderung des Verwalters einer Vertragsstrafe zu Gunsten der Wohnungseigentümergeinschaft, die der Instandsetzungsrücklage zuzuführen ist, in Höhe von DM 5.000,--, falls ein Bevollmächtigter innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung nicht benannt wird.

§ 8 Recht der Wohnungseigentümergeinschaft auf Veräußerung des Wohnungseigentums

- 1) Die Voraussetzungen zur Entziehung des Wohnungseigentums im Sinne von § 18 WEG liegen insbesondere vor, wenn
 - a) der Wohnungseigentümer mit den in § 9 bezeichneten Zahlungsverpflichtungen zu einem Betrag im Verzuge ist, der die für einen Zeitraum von mehr als 6 Monate nach § 9 Abs. III zu leistenden Abschlagszahlungen übersteigt und mindestens DM 500,-- erreicht;
 - b) sich der Wohnungseigentümer oder eine Person, die seinem Hausstand angehört, einer so erheblichen Belästigung eines Wohnungseigentümers oder eines Hausbewohners schuldig macht, daß auch bei Berücksichtigung der dem Wohnungseigentümer durch diese Teilungserklärung eingeräumten, besonderen Rechtsstellung den anderen Wohnungseigentümern die Fortsetzung der Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann; das gleiche gilt, wenn der Wohnungseigentümer eine Person, der er den Gebrauch der Räume überlassen hat, bei derartigen Verstößen trotz Aufforderung des Verwalters nicht aus der Wohnung entfernt;
 - c) der Wohnungseigentümer oder eine Person, die seinem Hausstand angehört, die Wohnung in anderer als der nach § 2 zulässigen Weise nutzt und diese vertragswidrige Nutzung trotz Aufforderung des Verwalters nicht binnen angemessener Frist aufgibt; das gleiche gilt bei derartigen Verstößen einer Person, der der Wohnungseigentümer den Gebrauch der Räume überlassen hat, wenn er trotz Aufforderung des Verwalters nicht binnen angemessener Frist diese zur Aufgabe der vertragswidrigen Nutzung veranlaßt oder nicht aus der Wohnung entfernt;
 - d) der Wohnungseigentümer die ihm gemäß § 4 obliegenden Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht in erheblichem Umfang verletzt und ihr trotz Aufforderung des Verwalters nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt;
 - e) die Rechtsnachfolger des Wohnungseigentümers im Falle des § 7 trotz Aufforderung durch den Verwalter nicht einen Bevollmächtigten bestellen.
- 2) Steht das Wohnungseigentum mehreren Personen zu, so müssen die in einer Person sich ergebenden Gründe auch die anderen gegen sich geltend machen.

§ 9 Kosten des Wohnungseigentums

- I. Kostenarten: Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Beiträge zur Deckung der jährlich anfallenden Unkosten zu leisten.

Ausgenommen sind Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung der Intingärten, die von den jeweiligen Berechtigten direkt getragen werden.

Diese setzen sich zusammen aus:

1. Bewirtschaftungskosten
 - a) allgemeine Betriebskosten
 - b) Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten einschließlich Instandsetzungsrücklage
2. Heizungs- und Warmwasserkosten
3. Verwaltungsgebühr

Über die Bewirtschaftungskosten wird nach den Bestimmungen des Gesetzes ein Wirtschaftsplan (§ 11) aufgestellt.

II. Kostenbeschreibung

1. Die allgemeinen Betriebskosten umfassen:

- a) Steuern und sonstige öffentlich-rechtliche Lasten und Abgaben jeder Art, unabhängig von ihrer Bezeichnung, die nicht gemäß dieser Urkunde oder Gesetz von dem Wohnungseigentümer direkt zu bezahlen sind;
- b) die Versicherungsprämien gemäß § 5 Ziffer 1;
- c) die Miete und die Wartung der Gemeinschaftsantenne;
- d) die Wartung der Fahrstuhlanlagen;
- e) den Wasserverbrauch
- f) den Stromverbrauch für die im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Räume, Anlagen und Einrichtungen wie für allgemeine Beleuchtung, Läutevorrichtung, Fahrstuhl etc., nicht jedoch für die Heizanlage;
- g) die Vergütung für den Hausmeister;
- h) die Haus- und Hofreinigung, Gartenpflege und Unterhaltung der zum Anwesen gehörenden Gehwege und Zufahrten;
- i) alle sonstigen Kosten, die mit der Bewirtschaftung des Grundstückes und des Gebäudes zusammenhängen und notwendig sind;
- k) die Kosten für die der Öffentlichkeit zugänglichen Grünflächen, Fußgängerzonen, Entlüftung der Ortsstraßen sowie die Mehrkosten für die Beleuchtung der Ortsstraßen, bestehend aus den dafür anfallenden Betriebs- bzw. Unterhaltungskosten, den Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten einschließlich einer angemessenen Instandhaltungsrücklage, den Pflege- und Wartungskosten und einem Entgelt für die damit betraute Gesellschaft.

Die auf das Sondereigentum treffenden und gemäß § 61 WEG selbständig zu veranlagenden Steuern sind von den betreffenden Sondereigentümern selbst zu tragen (z.B. Grundsteuer). Dasselbe gilt für gemeindliche Abgaben wie z.B. für Müllabfuhr und Straßenreinigung, sofern diese zusammen mit den Steuern erhoben werden und soweit sie nicht zu den Kosten nach Ziffer I/1 a gehören.

2. Die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten bestehen aus:

- a) den Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung der im gemeinschaftlichen Gebrauch liegenden Räume, Gebäudeteile, Anlagen und Einrichtungen, soweit diese gemäß § 4 den Wohnungseigentümern gemeinschaftlich obliegt, insbesondere den Reparaturkosten jeder Art an:
 - Hauptmauern (ausgenommen kleinere Reparaturen an im Inneren der Wohnung gelegenen Teilen), Dachwerk, Kaminen, äußeren Verzierungen der Außenmauern, Mauerbewurf, Geländern, Ballustraden und Balkonen, Außenanstrich der Fenster und Türen (nicht aber an Jalousien und deren Zubehör);
 - Leitungen für Wasser, Elektrizität, Zentralheizung (mit Ausnahme der Teile dieser Installationen, die sich im Inneren jeder Wohnung oder jeden Raumes befinden, dazugehören und zum ausschließlichen und besonderen Gebrauch jeder Wohnung bestimmt sind), Ableitungsrohren, sowohl für Regenwasser wie für Haushaltswasser (wiederrum ausgenommen die im Inneren zum ausschließlichen und besonderen Gebrauch der betreffenden Wohnung oder Raumes gehörenden Teile);
 - Hof, Eingang, Vorraum, Treppen und Treppenabsätzen, Gängen, gemeinschaftlichem Korridor des Erdgeschosses, Kellern, gemeinschaftlichen Teilen der Tiefgarage, Fahrstuhl-anlage, Hausmeisterwohnung samt Zubehör;
- b) einem Betrag für die Bildung einer angemessenen Instandsetzungsrücklage zur Vornahme späterer großer Instandsetzungsarbeiten.

3. Die Heiz- und Warmwasserkosten bestehen aus den Kosten der von der Hausgemeinschaft verbrauchten Wärmeenergie und Warmwassermenge, der Wartung und Reparatur der entsprechenden Anlage einschließlich Schornsteinreinigung, des Stromverbrauches für die Heizanlage sowie eines Entgeltes für die Fertigung der Heizkostenabrechnung.

4. Die Verwaltungsgebühr besteht aus der dem Verwalter monatlich zu zahlenden Vergütung für seine Verwaltungstätigkeit.

III. Ermittlung und Tilgung der Kosten

1. Vom Wohnungseigentümer sind auf die laufenden Unkosten angemessene monatliche Vorausleistungen zu erbringen. Dabei ergeben sich:

- a) die Bewirtschaftungskosten (allgemeine Betriebskosten, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten, Instandsetzungsrücklagen) nach dem Wirtschaftsplan (vgl. § 11);
- b) die Heizungs- und Warmwasserkosten nach dem gesamten tatsächlichen Verbrauchs- und Wartungsaufwand;
- d) die Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltervertrag zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Vor Verabschiedung des ersten Wirtschaftsplanes, vor der ersten Abrechnung für Heizung und Warmwasser, für die Müllentsorgung, für den Unterhalt der in II/1 k) genannten Flächen und Einrichtungen sowie vor Neufestsetzung der Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltervertrag sind mtl. folgende Vorausleistungen zu erbringen:

- a) für die Bewirtschaftung DM -,60/qm Wfl. -bzw. Nutzfläche, zuzüglich jeweils DM -,35/qm Wfl. - bzw. Nutzfläche für pneumatische Müllentsorgung und DM -,15/qm Wfl. - bzw. Nutzfläche für Kosten gemäß II/1 k);
- b) für Heizung und Warmwasser DM -,85/qm Wfl. - bzw. Nutzfläche;
- c) für Verwaltung DM -,25/qm Wfl. bzw. Nutzfläche - Minimum jedoch DM 15,-- und im Maximum DM 25,-- je Wohnung sowie DM 1,50/Garage bzw. Garagenabstellplatz zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Für die Vorausleistungen nach Ziff.III/2 a und die Verwaltergebühr nach III/2c sind die anteiligen unter Abschnitt A dieser Urkunde aufgeführten Wohn- bzw. Nutzflächen maßgebend; für die Vorausleistungen der Kosten nach Ziff.III/2 b das reine Wohnflächenmaß ohne Loggien-, Balkon- und Terrassenflächen.

4. Im Kellergeschoß befinden sich Hobbyräume für die Teileigentümer gemäß Abs. A/II dieser Urkunde gebildet worden ist. Für die jeweils Berechtigten bzw. Teileigentümer fallen folgende Kosten an:

- a) Für Heizung und Warmwasser DM -,85/qm Nutzfläche
- b) für die Bewirtschaftung DM -,60/qm berechnet aus 1/5 der Nutzfläche, wie in Abschnitt A/II dieser Urkunde beschrieben.

Für Eigentümer von Hobbyräumen, die nicht zugleich Wohnungseigentümer sind, fällt die Verwaltungsgebühr gemäß 2 c) an.

5. Die Vorauszahlungen gemäß Ziffer III/2a und c sind 1/4jährlich-jeweils 3 Monatsvorausleistungen zusammen-jeweils zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines Kalenderjahres fällig.

Die Zahlungen sind kostenfrei an den Verwalter oder an einen von ihm zu benennenden Dritten zu leisten.

Jeder Sondereigentümer verpflichtet sich, seinem Bankinstitut in Höhe der jeweiligen Beträge und unter Angabe der Verwaltungs-Nr. einen Dauerauftrag zu erteilen. Jeder Sondereigentümer stimmt heute schon der Einziehung der Beträge im Bankabbuchungsverfahren zu, sofern der Verwalter dieses Verfahren für zweckmäßig erachtet.

6. Die endgültige Abrechnung erfolgt:

- a) Für die Bewirtschaftungskosten gem. Ziff. I/1 und die entsprechenden Vorauszahlungen gem. III/2 a nach den Miteigentumsanteilen, die auf jeden Wohnungseigentümer entfallen;
- b) für die Heizungs- und Warmwasserkosten nach Ziff. III/2 b nach dem reinen Wohnflächenmaß ohne Loggien-, Balkon- und Terrassenflächen und unter Berücksichtigung evtl. vorhandener Verbrauchszähler.

7. entfällt.

8. Soweit eine Garagenanlage vorhanden ist, treffen die Kosten die Nutzungsberechtigten. Die Bewirtschaftungskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand jeweils am Ende eines Wirtschaftsjahres auf die einzelnen Garagen bzw. Abstellplätze aufgeteilt. Umgekehrt treffen die Bewirtschaftungskosten der Wohnanlage nur die Wohnungseigentümer.

9. § 27, Abs. 4 WEG ist ausgeschlossen.

IV. Abrechnung Geschäftsjahr

Der Verwalter ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, das jeweils auf den 30. Juni abzuschließen ist, dem Wohnungseigentümer eine Abrechnung über die von ihm an die Bewirtschaftungskosten geleisteten Zahlungen vorzulegen.

Die Heiz- und Warmwasserkosten werden jeweils nach Ablauf einer Heizperiode vom Verwalter oder einem von diesem beauftragten Dritten abgerechnet. Diese Abrechnung seitens des Verwalters oder aber auch durch Dritte erfolgt gegen Entgelt.

Soweit sich danach Zahlungen als nicht ausreichend erweisen, ist der Wohnungseigentümer zur unverzüglichen Nachzahlung verpflichtet. Überzahlungen werden den Wohnungseigentümern anteilmäßig zurückerstattet.

§ 10. Kostentragungspflicht

- 1) Die Abwesenheit eines Miteigentümers oder die Tatsache, daß sein Sondereigentum oder bestimmte Teile des Gemeinschaftseigentums weder durch ihn selbst, noch durch Dritte mit seiner Zustimmung benutzt werden, entbindet ihn nicht von der Beitragsleistung an die allgemeinen Lasten, auch für besondere Anlagen und Einrichtungen wie z.B. Fahrstuhl und Treppen. Das gleiche gilt für Heizungskosten. Kein Miteigentümer kann sich der Zahlung seiner Beiträge zu den gemeinschaftlichen Lasten durch Aufgabe oder Verzicht auf sein Miteigentum an den von der Lastentragung betroffenen Gegenständen entziehen.

- 2) Ein überstimmter oder bei der Beschlußfassung nicht anwesender Miteigentümer ist gleichwohl zur Beteiligung an den Kosten einer beschlossenen, gewöhnlichen oder außerordentlichen Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahme oder Verbesserung oder Änderung an gemeinschaftlichen Sachen, Teilen, Einrichtungen und Anlagen verpflichtet. Ausnahmen gelten nur insoweit als nach § 22 Abs. 2 WEG auf die Zustimmung eines Miteigentümers zu einer baulichen Veränderung oder Aufwendung, die über die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung hinausgeht, verzichtet werden kann, insbesondere also dann, wenn ein Ausschluß des nicht Mitbestimmenden von der Nutzung der durch den Beschluß geschaffenen Neuerung tatsächlich möglich ist.
- 3) Über die Vorschläge des Verwalters zur Durchführung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen stimmt die Wohnungseigentümerversammlung ab. Verfällt der Vorschlag der Ablehnung, haften die ablehnenden Miteigentümer den zustimmenden für alle Schäden, welche aufgrund der Nichtdurchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen entstehen, einschließlich Wertminderung, als Gesamtschuldner. Die Namen der ablehnenden Miteigentümer sind festzustellen und im Protokoll zu vermerken.
- 4) Beschließt die Versammlung die Führung eines Rechtsstreites mit einer einfachen Mehrheit, so können sich die überstimmten Miteigentümer wie auch die abwesenden von den Folgen des Rechtsstreites im Falle des Unterliegens im Innenverhältnis nicht absondern und sich damit der Beitragsleistung zu den Kosten des Rechtsstreites nicht entziehen.

§ 11 Wirtschaftsplan

- 1) Der in § 9 erwähnte Wirtschaftsplan wird jeweils für ein Geschäftsjahr im voraus vom Verwalter aufgestellt und von den Wohnungseigentümern beschlossen. Er muß die allgemeinen Betriebs- und Instandhaltungs- sowie Instandsetzungskosten sowie die Instandsetzungsrücklage gemäß § 9 in der für das Geschäftsjahr zu erwartenden Höhe enthalten und gilt so lange, bis ein neuer Wirtschaftsplan aufgestellt und beschlossen wird.

Bei Reparaturkosten ist zu berücksichtigen, daß ein angemessener Betrag zur Vornahme späterer großer Instandsetzungsarbeiten einer zu bildenden Rücklage zuzufügen ist.

- 2) Die Abrechnung aufgrund des Wirtschaftsplanes bezüglich der nach § 9 zu erbringenden Vorausleistungen erfolgt gemäß § 9 Abs. IV.
- 3) Die Wohnungseigentümerversammlung kann aufgrund des von ihr beschlossenen Wirtschaftsplanes eine Änderung der nach § 9 III 2 a zu erbringenden monatlichen Vorausleistungen beschließen.

§ 12 Wohnungseigentümerversammlung

- 1) Die Wohnungseigentümerversammlung dient der Besprechung gemeinsamer Probleme, der Beratung und Diskussion der gemeinschaftlichen Verwaltung und der Beschlußfassung. Einberufung, Durchführung, Stimmrecht und Beschlußfassungsfähigkeit richten sich nach dem Gesetz, vorbehaltlich der Folgen des Erlösens und Abweichung.

- 2) Die Mehrheit berechnet sich nach den Stimmen der Anwesenden.
- 3) Ein Wohnungseigentümer mit mehreren Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechten hat grundsätzlich so viele Stimmen als er Eigentumsrechte besitzt. Wer jedoch nur Eigentumsrechte an Wohnungen besitzt, hat in Angelegenheiten, die ausschließlich eine eventuelle Garagenanlage betreffen, kein Stimmrecht. Umgekehrt sind eventuelle Garageneigentümer, die kein Wohnungseigentum besitzen, in reinen Wohnungsangelegenheiten nicht stimmberechtigt.
- 4) Die Einberufung von Wohnungseigentümerversammlungen im Rahmen des § 24 WEG ist Sache des Verwalters. Eine nicht vom Verwalter einberufene Versammlung kann keine wirksamen Beschlüsse fassen. Zur Einberufung einer außerordentlichen Versammlung ist der Verwalter verpflichtet, wenn mehr als $\frac{1}{4}$ der Wohnungseigentümer unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangen oder im Falle des § 6, Ziff. 3. Eigentümerversammlungen finden ausschließlich während der Geschäftszeit des Verwalters statt.

Ist die Wohnungseigentümerversammlung gemäß § 25 Abs. III WEG nicht beschlußfähig, so kann der Verwalter am gleichen Tage eine neue Versammlung abhalten, sofern auch für diese neue Versammlung eine Einberufung zum gleichen Gegenstand erfolgte.

Diese neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Anteile beschlußfähig (WEG § 25 Abs. IV), in der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.

- 5) Die Einberufung gilt als ordnungsgemäß, wenn die Einladung an die dem Verwalter zuletzt mitgeteilte Adresse abgesandt wurde.
- 6) Der Vorsitz in der Wohnungseigentümerversammlung steht dem Verwalter zu. Verzichtet dieser auf den Vorsitz, wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- 7) Zu Beginn einer Versammlung stellt der Verwalter die form- und fristgerechte Einberufung sowie die Beschlußfähigkeit fest. Die Feststellung betreffend die ordnungsgemäße Einberufung kann nur von mindestens einer Zweidrittelmehrheit angefochten werden.
- 8) Die Reihenfolge der in der Einberufung angekündigten Verhandlungsgegenstände kann geändert werden, wenn die Mehrheit der Versammlung nicht widerspricht.
Unter der gleichen Voraussetzung können neue Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden; doch kann darüber nur beraten, nicht aber Beschluß gefaßt werden. Die Vervollständigung, Neufassung, Erweiterung oder Ergänzung eines Verhandlungsgegenstandes, soweit dadurch nicht dessen Substanz verändert wird, gilt nicht als neuer Verhandlungspunkt.
- 9) Der Verwalter ist vor jeder Beschlußfassung anzuhören. Nimmt er an einer Versammlung nicht teil, so kann er zu jedem Gegenstand eine schriftliche Stellungnahme einreichen, die der Versammlung vorzulesen und in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen ist. Hat eine Versammlung in Abwesenheit des Verwalters und gegen dessen schriftliche Stellungnahme einen Beschluß gefaßt, so kann der Verwalter innerhalb zweier Monate nach Kenntnisnahme dieses Beschlusses eine neue Versammlung über diesen Gegenstand, an der er teilnehmen muß, einberufen.

- 10) Vor jeder Beschlußfassung ist ein Antrag wörtlich in der Fassung zu protokollieren und vorzulesen, wie er zur Abstimmung gelangt. Abnahme oder Ablehnung sind mit der entsprechenden Stimmenzahl im Protokoll zu vermerken.

Beschlüsse sind in der Reihenfolge ihrer Annahme in ein Beschlußbuch einzutragen und zu numerieren. Wird ein Beschluß später aufgehoben, angefochten oder bestätigt, - auch gerichtlich - ist dies zu vermerken. Jeder Miteigentümer ist berechtigt, Protokolle und Beschlußbücher während der Geschäftszeit in den Geschäftsräumen des Verwalters einzusehen.

- 11) Außerhalb der Wohnungseigentümerversammlung können verbindliche Beschlüsse nur auf dem Zirkularwege nach Maßgabe von § 23 Abs. 3 WEG gefaßt werden.

§ 13 Verwalterbestellung und Verwalterbefugnisse

Als Verwalter für das gemeinschaftliche Eigentum wird bestellt:
Fa. Deutsche Realbesitz AG & Co KG mit dem Sitz in München.

Der hiermit bestellte Verwalter kann abberufen werden, wenn die Wohnungseigentümerversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln gerechnet nach Stimmen die Abberufung beschließt. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Rechte und Pflichten des Verwalters ergeben sich aus dem Gesetz und den Bestimmungen dieser Gemeinschaftsordnung.

Der Verwalter ist insbesondere und außerdem befugt:

- a) mit Wirkung für die Wohnungseigentümer im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben, Verträge abzuschließen und sonstige Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere Vereinbarungen über die Kostenaufteilung von Aufwendungen, die auch Dritten dienen, mit diesen verbindlich zu treffen;
- b) die von den Wohnungseigentümern, Nießbrauchern und sonstigen Bewohnern des Anwesens gemäß § 9 zu entrichtenden Beiträge einzuziehen und Säumigen gegenüber namens der übrigen Wohnungseigentümer gerichtlich geltend zu machen;
- c) im Rahmen des Wirtschaftsplanes Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten ausführen zu lassen, ohne die Miteigentümer vorher zu befragen;
- d) gerichtliche Zustellungen entgegenzunehmen und notfalls die ihm erforderlich scheinenden Maßnahmen zu treffen;
- e) notfalls einen Beschluß nach § 18 WEG herbeizuführen;
- f) einen Hausmeister einzustellen und gegebenenfalls zu entlassen;
- g) seine Aufgaben und Befugnisse für dauernd oder eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise einem Dritten zu übertragen.

Der Verwalter ist nicht gesetzlicher Vertreter der Eigentümergemeinschaft.

Über den Umfang der Vertretungsmacht ist dem Verwalter eine Vollmachtsurkunde auszuhändigen.

§ 14 Verwaltungsbeirat

Ein Verwaltungsbeirat wird nicht bestellt. Die Einsetzung eines Verwaltungsbeirates bedarf der Zustimmung aller Mit-eigentümer.

§ 15 Teilnichtigkeit

Eine etwaige Teilnichtigkeit vorstehender Bestimmungen hat nicht die Nichtigkeit aller Bestimmungen dieser Urkunde zur Folge.

Anträge an das Grundbuchamt

Die Grundstückseigentümerin bewilligt und beantragt im Grundbuch einzutragen:

- 1) die in Abschnitt II. erklärte Teilung gemäß § 3 WEG des in Abschnitt I. bezeichneten Grundstückes;
- 2) die in Abschnitt III. aufgeführte Gemeinschaftsordnung als Ergänzung und Abweichung von den Bestimmungen des WEG.

Die Grundbuchanträge beziehen sich nicht auf die nachfolgenden Kapitel B, C und D.

B. V E R W A L T U N G S V E R T R A G

Zwischen jedem einzelnen Sondereigentümer und damit der
Gemeinschaft der Eigentümer der Wohnanlage im
Olympischen Dorf der Männer (Gemeinschaft)
und der

Deutsche Realbesitz AG & Co KG mit dem Sitz in München
(Verwalter)

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Die Gemeinschaft überträgt dem Verwalter die Verwaltung
ihres obenerwähnten Anwesens.

§ 2 Für die Aufgaben und Befugnisse des Verwalters sind die
§§ 27 und 28 WEG der Inhalt der ihm bekannten Gemeinschafts-
ordnung, die demgemäß gefaßten Beschlüsse der Eigentümer-
versammlung und etwaige Entscheidungen des Gerichtes maß-
gebend.

Für jede Mahnung bei nicht pünktlichem Eingang der gemäß
§ 9 der Gemeinschaftsordnung zu entrichtenden Beiträge
ist der Verwalter berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe
von DM 2,-- zu berechnen.

Heizungs- und Warmwasserkostenaufteilungen und diesbezüg-
lich Abrechnungen sind nicht Aufgabe des Verwalters. Sofern
der Verwalter auf Wunsch der Gemeinschaft solche Abrechnun-
gen übernimmt, wird vereinbart, daß er hierfür ein Entgelt
außerhalb der Verwaltungsgebühr zu fordern berechtigt ist.

Zur Ausübung seiner Befugnisse wird der Verwalter im Rahmen
der nachfolgenden Vollmacht ermächtigt.

§ 3 Für das Verhältnis des Verwalters zur Gemeinschaft gilt
im übrigen § 675 BGB (Geschäftsbesorgungsvertrag). Die
Rechte der Gemeinschaft dem Verwalter gegenüber können
nicht von einem einzelnen Eigentümer ausgeübt werden. Der
Verwalter unterliegt nicht der Einzelanweisung durch einen
Eigentümer.

§ 4 Der Verwalter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Ver-
gütung die jeweils im Vorhinein am 3. jeden Monats zu be-
zahlen ist. Diese Vergütung errechnet sich aus den in der
Teilungserklärung genannten Größen der zu verwaltenden
Wohnungen, und zwar pro qm-Wohnfläche DM -,25, im Minimum
jedoch DM 15,--, im Maximum DM 25,-- pro Wohnung; für Garagen
bzw. Abstellplätze DM 1,50. Die auf dieser Grundlage errechnete
und festgesetzte Verwaltungsvergütung kann jeweils zu Be-
ginn eines Jahres erhöht oder ermäßigt werden, wenn sich die
Tarifgehälter der in der Wohnungswirtschaft beschäftigten
Angestellten entsprechend ändern. Zur Verwaltungsgebühr
kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

§ 5 Werden am gemeinschaftlichen Eigentum Reparaturen mit einem Wert von über DM 5.000,-- ausgeführt, so hat der Verwalter Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung. Diese beträgt in Prozenten der Reparaturkosten:

9% bis	DM 10.000,--
8% bis	DM 40.000,--
7% bis	DM 80.000,--
6% bis	DM 200.000,--

§ 6 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Gemeinschaft kann den Vertrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln gerechnet nach Stimmen kündigen. Der Verwalter kann außerdem mit 6-monatiger Kündigungsfrist je auf das Ende eines Wirtschaftsjahres vom Vertrag zurücktreten. Das Vertragsverhältnis endet bei Auflösung der Gemeinschaft, gleich aus welchem Grunde. Der Verwalter erklärt sich jedoch bereit, seine Tätigkeit während der Auseinandersetzung der Gemeinschaft fortzuführen, wenn dies von den Eigentümern beschlossen wird.

§ 7 Jeder Sondereigentümer hat im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Veräußerung seines Wohnungseigentums den Erwerber zum Eintritt in diesen Vertrag zu verpflichten.

§ 8 Der Verwalter ist berechtigt seine Aufgaben und Befugnisse für dauernd oder für eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise einem Dritten zu übertragen.

C. VERWALTERVOLLMACHT

Die Fa. Deutsche Realbesitz AG & Co KG mit dem Sitz in München,

bzw. ein von ihr zu benennender Dritter

als Verwalterin der Wohnanlage Olympisches Dorf der Männer, Wohnarm B

wird hiermit von der Eigentümergemeinschaft dieses Anwesens ermächtigt, alle in Ausführung der Beschlüsse der Eigentümerversammlung notwendigen Rechtsgeschäfte vorzunehmen und die Gemeinschaft der Eigentümer gegenüber Behörden und Privatpersonen zu vertreten.

Zum Nachweis seiner Berechtigung ist eine beglaubigte Abschrift des Protokolls über den Versammlungsbeschluss erforderlich und genügend.

Die Vollmacht erstreckt sich auf sämtliche gemäß den Bestimmungen des WEG dem Verwalter zustehenden Rechte, insbesondere und außerdem auf diejenigen gemäß § 27 WEG sowie auf folgende Befugnisse:

- a) mit Wirkung für die Wohnungseigentümer im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben Verträge abzuschließen und sonstige Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere Vereinbarungen über die Kostenaufteilung von Aufwendungen, die auch Dritten dienen, mit diesen verbindlich zu treffen;
- b) die von den Wohnungseigentümern, Nießbrauchern und sonstigen Bewohnern des Anwesens an die gemeinschaftlichen Kosten und Lasten zu entrichtenden Beiträge einzuziehen und Säumnigen gegenüber namens der übrigen Wohnungseigentümer gerichtlich geltend zu machen;
- c) im Rahmen des Wirtschaftsplanes Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten ausführen zu lassen, ohne die Miteigentümer vorher zu befragen;
- d) gerichtliche Zustellungen entgegenzunehmen und notfalls die ihm erforderlich scheinenden Maßnahmen zu treffen;
- e) notfalls einen Beschluss nach § 18 WEG herbeizuführen;
- f) einen Hausmeister einzustellen und gegebenenfalls zu entlassen;
- g) seine Aufgaben und Befugnisse für dauernd oder für eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise einem Dritten zu übertragen.

Der Verwalter und seine Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und zur Untervollmachterteilung berechtigt.

Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers.

D. HAUSORDNUNG

Ein friedliches Zusammenleben aller Hausbewohner ist nur dann möglich, wenn jeder einzelne den guten Willen zu gedeiblicher Nachbarschaft auf der Grundlage gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung besitzt und bekundet.

Die Verwirklichung einer solchen idealen Hausgemeinschaft soll insbesondere durch die Beachtung nachstehender Regeln gefördert werden-

1) Die häusliche Ruhe

Der Wohncharakter des Hauses erfordert es, jedes störende Geräusch zu vermeiden sowie solche Tätigkeiten zu unterlassen, die die häusliche Ruhe beeinträchtigen. Insbesondere ist das Musizieren in der Zeit von 22 Uhr bis 8 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr zu unterlassen. Hierzu gehört auch die störende Benutzung von Musikapparaten. Rundfunkgeräte sind stets auf Zimmerlautstärke zu stellen. Während des Musizierens und der Benutzung von Rundfunkgeräten, Grammophonen und sonstigen Musikapparaten sind die Fenster zu schließen. Die Hausbewohner haben darauf zu achten, daß sich ihre Kinder und ihr Dienstpersonal nicht im Hausflur, auf den Treppen oder an sonstigen gemeinschaftlichen Orten aufhalten und keinen Lärm verüben. Maschinen, deren Benutzungsgeräusche Zimmerlautstärke überschreiten, dürfen in Wohnungen nur nach vorheriger Genehmigung des Verwalters verwendet werden. Soweit möglich, sind solche Maschinen auf schalldämpfende Unterlagen wie Filz, Gummi usw. zu stellen. Dies gilt auch für genehmigungsfreie Haushaltsmaschinen, wie Wasch-, Näh- und Schreibmaschinen. Das Ausklopfen von Teppichen und Kleidungsstücken darf nur an den hierfür vorgesehenen Stellen vorgenommen werden und nur werktäglich zwischen 9.30 Uhr und 12 Uhr. Diese Stellen müssen nicht auf dem Wohnungseigentumsgrundstück liegen. Fenster und Balkone dürfen zum Ausklopfen nicht benützt werden.

2) Sorgfaltspflicht der Hausbewohner

Zum Schutze der Hausbewohner sollte die Haustüre im allgemeinen geschlossen bleiben. Kinderwagen, Fahrräder usw. dürfen nicht im Hausflur untergestellt werden; sie sind über Treppen und Flure zu tragen, nicht zu fahren. Fahrräder sind grundsätzlich im Keller abzustellen. Motorräder dürfen weder im Keller noch im Hausflur untergebracht werden. Der bei Transporten etwa entstehende Schmutz ist unverzüglich zu entfernen.

Der Hausbewohner haftet für alle Schäden, die von ihm im Gemeinschaftlichen Gebäudeteil verursacht werden. Reparaturen an gemeinschaftlichen Gebäudeteilen dürfen jedoch nur nach vorheriger Genehmigung durch den Verwalter vorgenommen werden.

Das Anbringen von Anschlüssen an den Schornsteinzug o.ä. bedarf der Zustimmung des Verwalters. Die Anbringung von einzelnen Außenantennen ist nicht gestattet. Der Eigentümer ist verpflichtet, sowohl Radioapparate als auch Fernseher an die Gemeinschaftsantenne anzuschließen.

In die Ausgußbecken der Wasserleitung und in die Aborte dürfen keine Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten, sperrige Gegenstände usw. geworfen werden.

Wenn Blumentöpfe und sonstige Blumenbehälter auf Fensterbänken, Balkonen und Terrassen aufgestellt werden, sind Vorrichtungen zu treffen, die das Hinabfallen verhüten. Kletterpflanzen an den Hauswänden werden nicht geduldet. Das Gießen der Pflanzen hat in einer Weise zu erfolgen, die weder den Verputz beschädigen, noch irgendwelche Personen belästigt. Fenster sind stets festzustellen und bei stürmischem Wetter zu verschließen.

Gemeinschaftliche Örtlichkeiten sowie Balkone und Terrassen dürfen nicht zu Lager- und Abstellzwecken benutzt werden. Brennbares, explosives und ätzendes Material darf in keinen Räumen aufbewahrt werden.

Hausbewohner, die ihre Wohnung länger als drei Tage unbewohnt lassen wollen, haben die Schlüssel ihrer Wohnungstüre einer leicht erreichbaren Vertrauensperson oder dem Verwalter auszuhandigen und hiervon den Hausmeister zu benachrichtigen, damit notwendigenfalls auch bei ihrer Abwesenheit die Wohnung zur Verhütung oder Beseitigung von Schäden betreten werden kann.

Auf Verhütung jeder Wasserverschwendung ist Bedacht zu nehmen, andernfalls der verantwortliche Hausbewohner zum Ersatz herangezogen werden kann. Den Hausbewohnern obliegt die sorgfältige Überwachung ihrer Wasserentnahme- und Ausgußstellen. Die Satzungsbestimmungen des Wasserwerkes sind zu beachten.

Das Betreten des Daches ist untersagt.

Die Vorgartenanlage sowie die Anpflanzungen im Hofe werden dem Schutze der Hausbewohner empfohlen.

3) Reinhaltungs- und Reinigungspflichten

Gesundheit und Sauberkeit gebieten es, der Verwaltung das Auftreten von Ungeziefern unverzüglich mitzuteilen. Das Halten von Hunden und sonstigen Tieren bedarf der vorgängigen schriftlichen Erlaubnis des Verwalters. Falls die Einwilligung erteilt wird, muß der Wohnungsinhaber dafür sorgen, daß durch die Tiere weder Schmutz noch Belästigungen verursacht werden. Daher müssen insbesondere Halter von Hunden ihre Hunde an der Leine führen, wenn sie die Wohnung verlassen und das Bellen der Tiere verhindern. Es ist untersagt, Haustiere auf dem Grundstück frei herumlaufen zu lassen.

Die Wohnungsinhaber sind zur regelmäßigen Fortschaffung der Küchen- und sonstigen Abfälle in geschlossenen Metall- oder Plastikbehältern verpflichtet. Es ist jeweils darauf zu achten, daß Abfälle beim Schütten in die Tonne nicht danebenfallen.

Grundsätzlich wird in der Zeit vom 1. 10. bis 30. 4. geheizt. Wenn jedoch mehr als 50% der Wohnungsinhaber dies wünschen, kann die Verwaltung auch außerhalb dieser Zeit die Inbetriebnahme der Heizung veranlassen. Die nicht auffordernden Hausinhaber bzw. inwohner erklären sich damit ebenfalls einverstanden und werden auch der Bezahlung der anteilmäßigen Kosten nicht widersprechen.

4) Waschordnung

Waschen innerhalb der Wohnungen ist nur für kleine Wäsche gestattet. Ansonsten ist die Wäsche an entsprechende gewerbliche Unternehmen auszugeben. Das Trocknen der Wäsche darf nur vormittags auf den Balkonen zur Gartenseite hin, soweit vorhanden, vorgenommen werden. Ein Trocknen der Wäsche in den Hofräumen ist untersagt. Großwäsche innerhalb des Hauses ist nur gestattet, wenn hierfür ein eigener Waschraum zur Verfügung steht. Die Einteilung zur Benutzung eines evtl. vorhandenen Waschraumes erfolgt durch den Hausmeister, dem gegebenenfalls auch der Verkauf von Münzen obliegt, die für den Betrieb der Waschmaschinen notwendig sind. Die Waschküche einschließlich der vorhandenen Waschgeräte ist nach jedem Waschvorgang in ordnungsgemäß gereinigtem Zustand zu verlassen.

5) Feuer- und Kälteschutz

Zur Vermeidung von Brandgefahr dürfen die Keller und Speicherräume nicht mit offenem Licht betreten werden.

Sollte wegen eines längeren Ausfalls der zentralen Heizungsanlage die Aufstellung von Öfen notwendig werden, so sind vor den Feuerstellen Ofenbleche anzubringen. Asche und Kohlen sind nach den polizeilichen Vorschriften zu verwahren.

Bei Frostwetter sind die Kellerfenster und sonstigen Öffnungen sowie Fenster der Bad-, Küchen- und Toilettenräume zur Vermeidung von Frostschäden geschlossen zu halten. Wird die Wasserleitung bei abnormem Frost abgesperrt, so haben die Wohnungsinhaber darauf zu achten, daß die Mähne nach Auslauf wieder geschlossen werden.

6) Aufzugsordnung

- a) die Benützung des Fahrstuhles, soweit vorhanden, ist nur den Wohnungsinhabern, ihren Familien, Angestellten und Besuchern gestattet. Den Angehörigen dieses Personenkreises ist die Benutzung jedoch verboten, soweit sie die Handhabung nicht kennen. Kinder dürfen den Aufzug nur in Begleitung von Erwachsenen benutzen.
- b) Die Benutzung des Fahrstuhles erfolgt auch für den berechtigten Personenkreis auf eigene Gefahr.
- c) Der Fahrstuhl darf nicht zur Beförderung von Lasten verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind kleine Pakete, Handkoffer und Einkaufstaschen.
- d) Jeder Schaden an den Fahrstuhlvorrichtungen, der von einer ordnungswidrigen Benutzung herrührt, wird auf Kosten des Wohnungseigentümers beseitigt werden, zu dessen Familie oder Bekanntenkreis der Verursacher gehört. Soweit der Urheber nicht feststellbar ist, trägt die Kosten die Gemeinschaft.
- e) Der Verwalter ist befugt, den Fahrstuhldienst zu Reparaturzwecken jederzeit zu unterbrechen.

7) Garagenordnung und Regelung für Abstellplätze

Garagen und Abstellplätze dürfen nur zur Unterbringung von Personenwagen oder Motorrädern benutzt werden.

Wegen Brandgefahr ist verboten:

- a) Rauchen sowie die Benutzung von offenem Licht und Feuer, die Aufbewahrung, sowie das Um- und Auffüllen und Ablassen von Kraftstoff, Öl oder sonstigen brennbaren Stoffen;
- b) Aufbewahren leerer Kraftstoff- und Ölbehälter;
- c) Aufbewahren von Putzwolle und Putzlappen, ausgenommen kleinere Mengen ungebrauchter Lappen oder Putzwollen wenn sie in festverschlossenen Behälter bereit gehalten werden;
- d) Abstellen von Fahrzeugen, die wegen Undichte Brennstoff und Öl verlieren;
- e) Benützung elektrischer Geräte und Maschinen, insbesondere das Aufladen von Batterien, Veränderung oder Anzapfen vorhandener elektrischer Leitungen.

Bei Kälte müssen Türen und Fenster der Einstellräume dicht geschlossen gehalten werden. Die Fahrzeuge dürfen weder in den Einstellräumen, auf den Abstellplätzen noch sonstigen Teilen des Grundstücks gewaschen werden. Die Vornahme von Reparaturen ist weder in den Einstellräumen noch auf den Abstellplätzen oder dem Grundstück gestattet. Das Reinigen von Fahrzeugen oder einzelner Fahrzeugteile ist nicht zulässig. Es darf nur im Schrittempo ein- und ausgefahren werden; jeglicher Aufenthalt ist zu vermeiden.

Ausfahrten und Durchfahrten müssen unbedingt freigehalten werden. Die Motoren sind nur zum Ein- und Ausfahren laufen zu lassen, bei Kälte dürfen Sie nicht länger warmlaufen, als zum Start unbedingt erforderlich ist. Ausprobieren und Lauflassen mit hoher Tourenzahl ist in jedem Falle untersagt.

Im übrigen ist jeder Garageneigentümer zur strengen Beachtung der Reichsgaragenordnung verpflichtet.

8) Müllbeseitigung

Dem Wohnungseigentümer ist bekannt und er verpflichtet sich, auch gegenüber der Eigentümergemeinschaft und dem Bauherrn, daß der Müll von den einzelnen Eigentums- oder Mietparteien grundsätzlich nur in die bereitstehenden Müllbehälter zu werfen ist. Auf absolute Sauberhaltung der Mülltonnenplätze ist zu achten. Einzugsmüll ist selbst zu beseitigen bzw. ist ein gewerbliches Müllabfuhrunternehmen mit der Abfuhr zu beauftragen.

9) Musterwohnung

Der DoRAG, Deutsche Realbesitz AG + Co ist es gestattet, evtl. eine Musterwohnung auf begrenzte Dauer einzurichten.

10) Sonstiges

Die Verwaltung kann Richtlinien erlassen über das Anbringen von Namensschildern an den Wohnungstüren und Berufs- bzw. Gewerbeschildern an der Fassade.

Jeder Wohnungsinhaber haftet für seine Familienangehörigen, sein Dienstpersonal und etwaige Mieter hinsichtlich der Beachtung dieser Hausordnung, ohne daß es auf ein Verschulden dieser Personen ankommt.

Hat der Wohnungsinhaber eine Übertretung dieser Hausordnung zu vertreten, so kann ihm die Verwaltung - unbeschadet weiterer Rechte der Wohnungseigentümerversammlung - eine Vertragsstrafe bis zu DM 100,- zu Gunsten der Eigentümergemeinschaft auferlegen.

Beschwerden über die Nichtbeachtung dieser Hausordnung sind dem Verwalter schriftlich zuzuleiten.

Der Beschluß über eine Änderung der Hausordnung bedarf einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln aller Stimmen.

München, 17. JANUAR 1973

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

URNr.: 170

Beglaubigt wird hiermit die Echtheit der vorstehenden, von mir vollzogenen Unterschrift von

Herrn Christian Grunewald, Assessor, München 22, Prinzregentenstrasse 50, mir persönlich bekannt, hier handelnd für die Firma

"Deutsche Wohnbau GmbH & Co Grundbesitz KG" mit dem Sitz in München, in München 21, Westendstrasse 170, aufgrund Vollmacht, die heute in Ausfertigung vorgelegt wurde und die hier in beglaubigter Abschrift beigeheftet ist.

Hierzu bescheinige ich, Notar, aufgrund Einsicht in das Handelsregister beim Amtsgericht München vom Heutigen, dass die "DEBA Deutsche Wohnbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co", KG. mit dem Sitz in München ihre Firma geändert hat in "Deutsche Wohnbau GmbH & Co Grundbesitz KG" mit dem Sitz in München.

München, den 17. JANUAR 1973



A. Hummer
Hof

V o l l m a c h t

=====

Heute, den einundzwanzigsten Juni
neunzehnhundertzweiundsiebzig

• - 21. Juni 1972 -
erschieden vor mir,

Raimund W e t l i t z k y ,

Notar mit dem Amtssitz in München, mit den Amtsräumen in
München 2, Kaufingerstrasse 8, im Anwesen München 15, Rückert-
strasse 1, wohin ich, Notar, mich auf Ansuchen begeben habe:

Herr Dr. Edgar H e c k e l m a n n , Dipl. Kaufmann in
München 15, Rückertstrasse 1 und

Herr Dr. h.c. Max S c h l e r e t h , Dipl. Ing., ebenda,
beide mir persönlich bekannt und beide hier handelnd für
die Firma

DEBA Deutsche Wohnbau Gesellschaft mit beschränkter
Haftung mit dem Sitz in München,

wozu ich, Notar, nach Einsicht in das Handelsregister beim
Amtsgericht München vom Heutigen bescheinige, dass die beiden
Herren als Geschäftsführer gemeinsam zur Vertretung der ge-
nannten GmbH befugt sind.

Die genannte GmbH handelt wiederum für die Firma

" DEBA Deutsche Wohnbau Gesellschaft mit beschränkter Haf-
tung & Co." KG. mit dem Sitz in München,
in München 15, Rückertstrasse 1

wozu ich, Notar, nach Einsicht in das Handelsregister beim
Amtsgericht München vom ~~(heutigen)~~ ^{21.6.1972} bescheinige, dass die ge-
nannte GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin zur Ver-
tretung der genannten Kommanditgesellschaft befugt ist.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren Erklärungen
gemäss folgende

V o l l m a c h t :

A) Empfänger der Vollmacht

Die Firma

" DEBA Deutsche Wohnbau Gesellschaft mit beschränk-
ter Haftung & Co. " KG. mit dem Sitz in München
bevollmächtigt hiermit

Herrn Christian G r u n e w a l d , Assessor
in München, Rückertstrasse 1,

sie in nachstehend bezeichneten Angelegenheiten und in
nachstehend bezeichnetem Umfang, mit dem Recht auf Er-
teilung von Untervollmachten auf Dritte und zwar im
ganzen oder teilweise, zu vertreten.

B) Gegenstand der Vollmacht

Die unter Abs. C) näher umschriebene Vollmacht betrifft

- 1) den nachfolgend aufgeführten Grundbesitz samt den
darauf errichteten oder zu errichtenden Gebäulich-
keiten sowie die grundstücksgleichen Rechte einschliess-
lich Wohnungs- und Teileigentumsrechte,
wie er in der dieser Urkunde als wesentlicher Bestandteil
beigehefteten Anlage bezeichnet ist,
und alle Grundstücke, die aus den genannten Grund-
stücken aufgrund Neuvermessung gebildet wurden und
alle Wohnungs- und Teileigentumsrechte, die auf den
genannten Grundstücken gebildet wurden.

- 2) Sicherungshöchstbetragshypotheken, die in dem unter 1) aufgeführten Grundbesitz zugunsten der Vollmachtgeberin eingetragen sind.

C) Umfang der Vollmacht

Die Vollmacht umfasst die Befugnis, die Vollmachtgeberin in folgenden Handlungen und in folgendem Umfang gegenüber Behörden und Privaten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu vertreten, soweit eine Stellvertretung gesetzlich zulässig ist:

1) Betreffend den Vollmachtgegenstand zu B) 1)

- 1) Den Vollmachtgegenstand mit Grundpfandrechten in Abteilung III des Grundbuchs zu belasten, Grundpfandrechte abzutreten und ihre Löschung zu bewilligen und zu beantragen, Rangänderungen bezüglich dinglicher Rechte aller Art zu erklären und solchen zuzustimmen, Lösungsverpflichtungen bezüglich Grundpfandrechten einzugehen, Löschungsvormerkungen im Sinne der §§ 1179 und 1163 Abs. 1 Satz 1 BGB zu bewilligen und zu beantragen, alle zum grundbuchamtlichen Vollzug hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen sowie Zweckbestimmungserklärungen zu unterzeichnen, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

- a) Eine persönliche Haftung der Vollmachtgeberin, insbesondere die persönliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung in ihr Vermögen für die einem Grundpfandrecht zugrundeliegenden Verbindlichkeiten darf nicht übernommen werden.

b) Seitens des Bevollmächtigten darf ein Pfandobjekt nur bis zur Höhe des von der Vollmachtgeberin und der entsprechenden Kaufpartei vereinbarten Kaufpreises mit Grundpfandrechten belastet werden.

2) Den Vollmachtgegenstand in Abteilung II des Grundbuches mit beliebigen Dienstbarkeiten und Reallasten zu belasten, sowie mit sonstigen Rechten zu belasten, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Darlehen stehen.

3) Den Vollmachtgegenstand im Ganzen oder in Teilen bzw. Miteigentumsanteile (gegebenenfalls mit Sondereigentum) zu veräußern und die Vertragsbedingungen festzusetzen, soweit die Vollmachtgeberin keinen weiteren als gesetzlich zwingenden sowie nicht mehr als nachstehenden persönlichen Verpflichtungen unterworfen wird:

- a) das Veräußerungsobjekt zu ungehindertem Besitz und lastenfreiem Eigentum zu übertragen,
- b) die Eintragung beim Veräußerungsobjekt von Auflassungsvormerkungen und deren Löschung bei Erklärung der Auflassung zu bewilligen und zu beantragen bzw. die Auflassung zu erklären und entgegenzunehmen,
- c) die Löschung von Sicherungshypotheken zu bewilligen und zu beantragen,
- d) auf einem unbebauten Vertragsgrundstück ein Bauwerk zu errichten,

- e) die zum grundbuchamtlichen Vollzug der Veräusserungsverträge erforderlichen Anträge zu stellen, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Veräusserungsvollmacht unterliegt folgenden Beschränkungen:

Eine unentgeltliche Übereignung des Vollmachtgegenstandes ist ausgeschlossen. Unter unentgeltlicher Übereignung ist die Übereignung zu verstehen, die ohne jegliches Entgelt erfolgt. Eine unentgeltliche Übereignung im vorstehenden Sinne liegt nicht vor, wenn bei der Abtretung von Grundbesitz für öffentliche Strassen und Plätze, für Grünflächen usw. die Anrechnung eines bestimmten Betrages auf die Erschliessungskosten vereinbart wird.

- 4) Den Vollmachtgegenstand im Ganzen oder in beliebigen Teilen vermessen zu lassen sowie alle zum grundbuchamtlichen Vollzug der Vermessung erforderlichen und geeigneten Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere
- a) Anträge auf Vereinigung und Bestandteilszuschreibung gemäss § 89c BGB und Abschreibungen zu stellen,
 - b) Teilungsanträge gemäss § 19 BBauG zu stellen, die entsprechenden Genehmigungen bzw. Negativbescheinigungen entgegenzunehmen, und, falls ein dargetragener Bescheid auflagenfrei erteilt wurde, auf die Einlegung von Rechtsmitteln zu verzichten.

- 5) Eine Vollmacht für die Stellung der Messungsanträge ist ertdlt.
- 6) Den Vollmachtsgegenstand in Wohnungs- und Teileigentumsrechte aufzuteilen und dies zum Vollzug zu beantragen.

II. Betreffend den Vollmachtsgegenstand zu B) 2)

Sicherungshypotheken löschen zu lassen und bezüglich dieser Hypotheken Rangrücktritt zu erklären sowie alle im Zusammenhang damit und zum grundbuchantlichen Vollzug erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

D) Ausfertigungen

Dem Bevollmächtigten ist eine Ausfertigung dieser Urkunde zu übergeben.

Scheidet der Bevollmächtigte aus dem Dienst der bevollmächtigten Firma aus, ist er verpflichtet, etwa in seinem Besitz befindliche Ausfertigungen dieser Urkunde der Vollmachtgeberin unverzüglich zurückzugeben.

Samt-Anlage Vorgelesen vom Notar, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben:



Die Vollmacht gilt für alle im Eigentum der DEBA Deutsche Wohnbau GmbH & Co. befindlichen bzw. von ihr erworbenen Grundstücke:

Im Landgerichtsbezirk

AUGSBURG

Im Stadt- und Landkreis

HECHINGEN

Im Stadtgebiet

RAVENSBURG

Im Landgerichtsbezirk

KEMPTEN

Im Stadt- und Landkreis

MEMMINGEN

Im Landgerichtsbezirk

ULM

Im Landgerichtsbezirk

WÜRZBURG

Im Landgerichtsbezirk

SCHWEINFURT

Im Landgerichtsbezirk

NÜRNBERG-FÜRTH

- mit Ausnahme von Noricus B 1-3, Flur-Nr. 1/93
Grundbuchamt Nürnberg, Gem. Gleißhammer

Im Landgerichtsbezirk

MANNHHEIM

Im Landgerichtsbezirk

DARMSTADT

Im Landgerichtsbezirk

LUDWIGSHAFEN

Im Landgerichtsbezirk

BAMBERG

In der Gemeinde Unterpfaffenhofen

geod. des Reichs

Die Vollmacht erstreckt sich weiter auf nachfolgende Grundstücke:

INGOLSTADT	Scheinerstr. I	Fl. Nr. 5786/4 - 5786/20 Gem. Ingolstadt
	Neuburg, Schwalbacher	Fl. Nr. 1790/63 - 1790/74, 1790/76 - 1790/86, Grundbuchamt Neuburg, Gem. Neuburg
	Eichstätt	Fl. Nr. 1154 Grundbuchamt Eichstätt, Gem. Eichstätt
WIESBADEN	Bingerstraße. II, III, V	Fl. Nr. 99/4 - 99/6, 99/1, 100/3 105/5, 223/105, 106
EBERSBERG		Fl. Nr. 373/6 - 373/42 Grundbuchamt Ebersberg, Gem. Ebersberg
	Vaterstetten	Fl. Nr. 2390/5 - 2390/41, Grund- buchamt Ebersberg, Gem. Parsdorf
MÜNCHEN	Hogenbergplatz	348/6, 348/2, 349/2, 349/3, 349/5, 349, 344, 340/15 Gem. Laim
	Olymp. Studen- tendorf, A, B, C, T, Pl, P 2	Fl. Nr. 401, 401/5, 401/7, 401/6 Gem. Milbertshofen
	ODM, BH 1-5	Fl. Nr. 404/144, 404/90, 404/89, 404/59, 404/83, 404/84, 404/85
	Aindorferstr.	Fl. Nr. 369 1/11 Gem. Laim
	Harthausen Str.	Fl. Nr. 12861/39 Gem. Giesing
	Fliederweg	Fl. Nr. 12874 1/19 Gem. Giesing
	Willibaldplatz	Fl. Nr. 1471, 1471 1/2 - 1471 1/5 Gem. Pasing
	Muthstr. -Solln	Fl. Nr. 536 Gem. Solln
	Hochstr. -Kaufteil	Fl. Nr. 15427, 15431 - 15435, 15409/5, Gem. Au
FRANKFURT	Sachsenh. Berg Ring II, Hs. 1-3 m. Kindergarten- grundstück	Fl. Nr. 154/8, 154/2, 181/4
	Schönberg, Hammerweg	Flur 3 Fl. Nr. 531/3, 532/3, 532/4 Grundbuchamt Schönberg

Vorstehende, mit der Umschrift übereinstimmende Ausfertigung wird hiermit

Herrn Christian Grunewald, Assessor, München

15, Rückertstr. 1,

auf Ansuchen erteilt.

München, den 26. Juni 1972

Der Notar:

Siegel

gez. Wetlitzky

Vorstehende Abschrift stimmt mit der mir heute vorgelegten Ausfertigung überein.

München, den 17. JANUAR 1973

Der Notar:

[Handwritten signature]

